

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

 Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Kreisausschuss	27.06.2022	
Kreistag	30.06.2022	

Betreff:

Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Wittmund

Beschlussvorschlag:

Die anliegende Neufassung der Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Wittmund wird beschlossen.

Sachverhalt:

Der Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e.V. (GVN) hat namens und mit Vollmacht seiner Mitgliedsbetriebe eine teilweise Änderung des Taxentarifes für den Bereich des Landkreises Wittmund beantragt. Das Anhörungsverfahren nach § 14 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ist inzwischen abgeschlossen. Gleichlautende Anträge wurden auch in den Landkreisen Aurich, Leer und Friesland sowie in den Städten Emden und Wilhelmshaven gestellt.

Der Änderungsantrag sieht folgende Neuregelungen vor (§ 2 Nr. 4 der Verordnung):

Mit einem PKW besetzt gefahrene Wegstrecke:

An Werktagen in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr je angefangene 41,67 m
(*bisher 47,62 m*) = 0,10 EUR. Dies entspricht 2,40 EUR (*bisher 2,10 EUR*) pro Kilometer.

An Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr je angefangene 40,00 m (*bisher 45,45 m*) = 0,10 EUR. Dies entspricht 2,50 EUR (*bisher 2,20 EUR*) pro Kilometer.

Mit einem Großraumfahrzeug besetzt gefahrene Wegstrecke:

An Werktagen in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr je angefangene 35,71 m
(*bisher 40,00 m*) = 0,10 EUR. Dies entspricht 2,80 EUR (*bisher 2,50 EUR*) pro Kilometer.

An Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr

je angefangene 34,48 m (bisher 38,46 m) = 0,10 EUR. Dies entspricht 2,90 EUR (bisher 2,60 EUR) pro Kilometer.

Die bisherige Regelung zur Wartezeit (§ 2 Abs. 6 der Verordnung):

„Das Entgelt für die Wartezeit beträgt 0,10 EUR je angefangene 10,29 Sek (35,00 EUR je Stunde), wenn es durch den Fahrauftrag begründet ist. Als Wartezeit gilt jedes Warten der Taxe während der Inanspruchnahme auf Veranlassung des Bestellers oder Benutzers.“

soll unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Eichbehörde wie folgt lauten:

Das Entgelt für die Wartezeit beträgt 0,10 EUR je angefangene 8,00 Sek (45,00 EUR je Stunde), wenn es durch den Fahrauftrag begründet ist. Als Wartezeit gilt jedes Warten der Taxe während der Inanspruchnahme auf Veranlassung des Bestellers oder Benutzers. Von der Berechnung der Wartezeit ist der Fahrgast vorher zu unterrichten.“

Als Begründung für die beantragten Tarifierhöhungen gibt die GVN die Anhebung des gesetzlichen Mindestlohnes an (seit 01.01.2022 9,82 EUR/Stunde zum 01.07.2022 10,45 EUR/Stunde). Dieser Mindestlohn erhöht sich für den Arbeitgeber um weitere 22-30 % durch anteilige Abgaben und Zuschläge, wie z.B. den tariflich verankerten Zuschlag für die Sonn- und Feiertagsarbeit.

Laut ursprünglichem Antrag des GVN sollten ferner die Zuschläge gemäß § 2 Abs. 5 der Tarifverordnung erweitert werden um einen Zuschlag in Höhe von 10,00 € für die Beförderung einer Person in einem nicht umsetzbaren Rollstuhl, mit einem speziell für Rollstuhlbeförderungen ausgerüsteten Fahrzeug.

Im Anhörungsverfahren haben der Beauftragte für Menschen mit Behinderung und das Sozialamt des Landkreises erhebliche Bedenken gegen diese Regelung erhoben, da hierdurch eine starke Benachteiligung der betroffenen Menschen entstehe. Im Antragsverfahren 2019 auf Tarifierhöhung wurde der gleiche Zuschlag beantragt und seinerzeit ebenfalls seitens des Landkreises abgelehnt. In einer Umfrage bei den ebenfalls betroffenen Nachbarlandkreisen Aurich, Friesland sowie Stadt Wilhelmshaven wird dieser Zuschlag ebenfalls als Benachteiligung angesehen und abgelehnt..

Im Rahmen der förmlichen Anhörung nach dem PBefG sind keine weiteren Bedenken oder anderweitige Äußerungen von den beteiligten Stellen mitgeteilt worden.

Alternativ zum Taxenverkehr besteht weiterhin die Möglichkeit, den Mietwagenverkehr in Anspruch zu nehmen. Bei diesem können die Fahrpreise frei vereinbart werden.

Der Taxentarif im Landkreis Wittmund wurde letztmalig durch die Verordnung vom 19.02.2019 geändert. Die Neufassung der Verordnung über Beförderungsentgelte und –bedingungen ist als Anlage beigefügt. Die Verordnung darf frühestens vier bis sechs Wochen nach Veröffentlichung in Kraft treten. Diese Frist benötigen die Programmierdienste und das Eichwesen zur Vorbereitung der Umstellung der Taxameter.

Finanzierung:

1. Gesamtkosten	2. jährliche Folgekosten	3. objektbezogene Einnahmen
keine	keine	keine
€ <input checked="" type="checkbox"/>	€ <input checked="" type="checkbox"/>	€ <input checked="" type="checkbox"/>

Haushaltsmittel

Produktkonto:

- Noch zur Verfügung: €
- stehen nicht zur Verfügung

Wittmund, den 15.06.2022

gez. *Telle, Uwe*

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreisausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreistag	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis:

Neue Taxenverordnung